

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/3/24 96/21/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §36 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1997/06/27 96/21/0377 4Verstärkter SenatVwSlg 14711A/1997

## Stammrechtssatz

Da der Bf mit der Erteilung eines Abschiebungsaufschubes gem § 36 Abs 2 FrG 1993 eine seinem Rechtssicherheitsbedürfnis entsprechende Feststellung nur für ein Jahr nicht übersteigende Zeit ab Antragstellung erreichen kann, der vorliegende Antrag "auf Bewilligung in der längstmöglichen Dauer" in diesem Sinne (somit im gesetzlichen Höchstausmaß von einem Jahr ab Antragstellung) verstanden werden muß, dieser Zeitraum jedoch bereits abgelaufen ist und sich die Rechtsstellung des Bf daher durch eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit dem der gem § 36 Abs 2 FrG 1993 gestellte Antrag des Fremden abgewiesen wurde, nicht ändern würde, liegen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung des VwGH nicht vor. Das Verfahren ist gem § 33 Abs 1 VwGG ohne Zuspruch von Aufwändersatz wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen (So auch B 23.3.1995, 94/18/1000, RS1; B 28.4.1995, 94/18/0068, RS1; B 30.5.1995, 94/18/0799, RS1; B 7.9.1995, 94/18/0024, RS1; B 30.11.1995, 94/18/1065, RS1; B 21.12.1995, 95/18/0405-0408 RS1; B 17.4.1996, 95/21/1114, RS1; B 17.4.1996, 95/21/1123, RS1; B 22.5.1996, 95/21/0265, 0266, RS1).

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz  
Organisationsrecht Instanzenzug  
VwRallg5/3  
Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996210198.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)